

# Kinderschutzkonzept

## für die Tanz-Zentrale Leipzig

### 1. Präambel

Die Tanz-Zentrale versteht sich als sicherer Ort für Kinder und Jugendliche. Wir fördern Bewegung, Kreativität und soziale Entwicklung. Der Schutz der uns anvertrauten jungen Menschen hat oberste Priorität. Dieses Kinderschutzkonzept beschreibt verbindliche Maßnahmen zur Prävention, Intervention und Nachbereitung bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung.

---

### 2. Geltungsbereich

Das Konzept gilt für:

- alle Mitarbeitenden (angestellt, ehrenamtlich, Honorarkräfte),
  - Praktikant\*innen
- 

### 3. Grundprinzipien des Handelns

- **Respekt und Wertschätzung** gegenüber allen Kindern und Jugendlichen, unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Fähigkeiten oder Identität.
  - **Gewaltfreiheit** in jeder Form: körperlich, psychisch, verbal, sexualisiert oder digital.
  - **Schutz der Intimsphäre** (z. B. beim Umkleiden, Körperkorrekturen im Training).
  - **Transparenz** in Kommunikation und Verhalten.
  - **Partizipation** der Kinder und Jugendlichen an Entscheidungen, die sie betreffen.
- 

### 4. Prävention

#### 4.1 Verhaltenskodex für Mitarbeitende

Alle Mitarbeitenden verpflichten sich, den folgenden Kodex (Kurzfassung) einzuhalten:

- Körperliche Berührungen erfolgen nur professionell, nötig und angekündigt (z. B. Korrekturen in Technikstunden).
- Keine Einzelkontakte ohne nachvollziehbaren Anlass; Einzelstunden nur bei geöffneter Tür oder in Sichtweite anderer.

- Keine privaten Treffen mit Minderjährigen ohne Erlaubnis der Eltern.
- Private Chatverläufe mit Minderjährigen werden nach Möglichkeit vermieden.
- Tanzpädagog\*innen der Tanz-Zentrale erstellen keine Gruppenchats, können aber eine Einladung dazu annehmen. In Chatgruppen werden nur organisatorische Themen besprochen beziehungsweise Inhalte geteilt, die den Tanzunterricht unterstützen (Übungsvideos, Playlists).
- Keine Fotos / Videos ohne schriftliche Einverständniserklärung der Eltern.
- Sprache ist stets wertschätzend – kein Beschämen, kein Bewerten.
- Klare Grenzen beim Umgang mit Kostümen/Outfits und Körperbildern.
- Regelmäßige Kursteilnahme „Erste Hilfe am Kind“ für alle Mitarbeitenden, die mit Minderjährigen arbeiten.

Mitarbeitende unterschreiben den Kodex bei Aufnahme der Tätigkeit im Studio.

## 4.2 Auswahl und Qualifizierung von Mitarbeitenden

- Einmalige Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei Aufnahme der Tätigkeit (Ausnahme für Praktikant\*innen).

## 4.3 Schutz im Studiobereich

- Keine unbeaufsichtigten Räume für Minderjährige.
- Geschützte, aber kontrollierbare Umkleidebereiche.
  - Eltern betreten die Umkleide nicht, Ausnahme bei Kindern vor dem Schuleintrittsalter und nur, wenn diese Unterstützung beim Umziehen brauchen. Jungen und Mädchen nutzen getrennte Umkleiden. Mitarbeitende nutzen eine gesonderte Umkleide, um die Privatsphäre der Minderjährigen zu schützen.
- Klare Regeln zu Kleidung und Choreografien: keine sexualisierenden Inhalte.
- Transparente Regeln für Videomaterial, Social Media und Bühnenauftritte.
- Bedürfnisse, die das Kind äußert, werden stets ernst genommen und wenn möglich zugelassen (Trinken, Toilette, Pause, Schmerzen).

## 4.4 Toilettensituation

- Kinder vor dem Schuleintrittsalter können von einem Mitarbeitenden bei Bedarf auf der Toilette begleitet werden, sofern die sorgeberechtigte Person nicht anwesend ist. Die Begleitung erfolgt nur so viel wie nötig, bei größtmöglicher Wahrung der Intimsphäre des Kindes.

## 4.5 Peergewalt

- Mobbing, Schikane, Beleidigungen oder Bewertungen untereinander werden nicht geduldet. Berührungen untereinander erfordern gegenseitige Einverständnis.

## 4.6 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der minderjährigen Kursteilnehmer\*innen obliegt dem Pädagogen / der Pädagogin während der Kurszeit innerhalb des Tanzsaales.

---

## 5. Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten

Kinder, Jugendliche und Eltern erhalten:

- eine anonyme Beschwerdemöglichkeit (Briefkasten),
- die Möglichkeit der direkten Ansprache der entsprechenden Person,
- klar kommunizierte Vertrauensperson im Studio (Annett Walter und Mia Lux).

---

## 6. Verfahren bei Verdachtsfällen

### 6.1 Definition

Kindeswohlgefährdung umfasst körperliche, psychische, sexuelle Gewalt, Vernachlässigung oder digitale Übergriffe.

### 6.2 Interner Meldeweg

1. Mitarbeitende beobachten oder erhalten Hinweise.
2. Sofortige Meldung an die Kinderschutzbeauftragte Person des Tanzstudios.
3. Dokumentation im Vorfallsprotokoll (Datum, Uhrzeit, beobachtete Fakten, kein Interpretieren).
4. Einschätzung der Lage, ggf. Beratung durch externe Fachstellen wie SafeSport e.V.
5. Entscheidung über weitere Schritte.

### 6.3 Externer Meldeweg

„Rechtfertigender Notstand“: akute Gefahr für Leib und Leben („Gefahr im Verzug“)

Kontakt zum ASD/Jugendamt (in der Regel über die Kinderschutzbeauftragte Person), ggf. Polizei in akuten Notfällen.

Eltern werden informiert, sofern dies das Kind nicht zusätzlich gefährdet.

---

## 7. Rolle der Kinderschutzbeauftragten

- zentrale Ansprechpersonen für Kinder, Eltern und Mitarbeitende: Annett Walter und Mia Lux
  - Dokumentation und Verwaltung sensibler Meldungen
  - Schnittstelle zu externen Fachstellen (SafeSport e.V., Jugendamt, Beratungsstellen)
-

## **8. Datenschutz und Dokumentation**

- Alle Vorfälle und Meldeprozesse werden vertraulich, rechtskonform und sicher dokumentiert.
  - Zugang nur für befugte Personen.
  - Daten werden nur so lange gespeichert, wie es zur Klärung und Nachverfolgung notwendig ist.
- 

## **9. Kommunikation des Kinderschutzkonzepts**

- Veröffentlichung auf der Website des Studios,
  - Aushang im Eingangsbereich,
  - Besprechung mit allen Mitarbeitenden und Praktikant\*innen bei Aufnahme der Tätigkeit.
  - Eltern werden bei Vertragsbeginn auf den Aushang hingewiesen.
- 

## **10. Regelmäßige Überprüfung**

Das Kinderschutzkonzept wird mindestens alle 2 Jahre gemeinsam mit Mitarbeitenden überprüft und angepasst.

---